



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Einbürgerungsverfahren in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3591

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Statistische Angaben liegen der Landesregierung lediglich zu der Fragestellung 1 b) und nur für die Jahre 2010 bis 2018 vor. Die Angaben für 2019 werden vom Statistischen Landesamt erst Ende Mai 2020 herausgegeben. Die übrigen Daten beruhen auf den Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden. Für eine vollständige Beantwortung der Fragen wäre dort eine händische Auszählung erforderlich gewesen, was den Staatsangehörigkeitsbehörden aufgrund der sonstigen Arbeitsbelastung innerhalb des für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich ist.

1. Wie hat sich die Anzahl der Einbürgerungsverfahren gemäß des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) innerhalb der letzten 10 Jahre in Sachsen-Anhalt entwickelt? Bitte in Jahresscheiben sowie differenziert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen in Bezug auf:

- a) gestellte Anträge auf Einbürgerung,**
- b) erfolgreich abgeschlossene Einbürgerungsverfahren,**
- c) gescheiterte Einbürgerungsverfahren.**

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 22.04.2020)

	2010			2011			2012		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Land	k.A.	553	k.A.	k.A.	653	k.A.	k.A.	706	k.A.
Kreisfreie Stadt/Landkreis									
Dessau-Roßlau	32	24	0	44	18	0	26	33	0
Halle (Saale)	214	127	8	239	209	5	214	190	5
LHS Magdeburg	k.A.	109	k.A.	k.A.	140	k.A.	155	142	3
Altmarkkreis Salzwedel	k.A.	23	k.A.	k.A.	21	k.A.	k.A.	21	k.A.
Anhalt-Bitterfeld	34	26	0	41	24	0	28	41	0
Bördekreis	23	35	0	29	21	0	27	14	1
Burgenlandkreis	25	30	1	41	31	0	34	38	5
Harz	57	36	4	34	21	4	39	39	0
Jerichower Land	1	12	k.A.	2	7	k.A.	2	11	k.A.
Mansfeld-Südharz	21	21	k.A.	27	20	k.A.	34	45	k.A.
Saalekreis	32	23	0	38	31	0	33	30	1
Salzlandkreis	29	30	0	47	30	1	35	60	1
Stendal	41	36	5	77	70	7	28	25	3
Wittenberg	19	20	0	14	8	0	17	17	0

	2013			2014			2015		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Land	k.A.	642	k.A.	k.A.	579	k.A.	k.A.	607	k.A.
Kreisfreie Stadt/Landkreis									
Dessau-Roßlau	22	27	0	41	20	0	42	34	0
Halle (Saale)	202	184	8	161	132	3	166	122	6
LHS Magdeburg	168	130	2	204	124	1	182	136	0
Altmarkkreis Salzwedel	k.A.	22	k.A.	k.A.	18	k.A.	22	26	0
Anhalt-Bitterfeld	42	28	0	35	34	0	31	24	0
Bördekreis	41	26	4	26	37	0	22	24	0
Burgenlandkreis	35	44	2	34	23	0	33	34	0
Harz	29	34	1	40	28	4	37	26	1
Jerichower Land	7	12	k.A.	13	4	k.A.	2	7	k.A.
Mansfeld-Südharz	34	26	k.A.	57	41	k.A.	59	66	k.A.
Saalekreis	25	38	0	43	22	6	31	27	4
Salzlandkreis	38	30	1	51	35	0	44	31	1
Stendal	22	18	4	45	43	2	38	36	2
Wittenberg	26	23	0	13	18	0	14	12	0

	2016			2017			2018		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c
Land	k.A.	686	k.A.	k.A.	734	k.A.	k.A.	653	k.A.
Kreisfreie Stadt/Landkreis									
Dessau-Roßlau	41	46	0	44	18	0	57	61	0
Halle (Saale)	211	174	8	384	247	16	279	146	15
LHS Magdeburg	225	174	3	199	145	3	253	97	5
Altmarkkreis Salzwedel	54	26	2	24	26	0	13	15	0
Anhalt-Bitterfeld	32	30	0	46	32	0	36	35	0
Bördekreis	27	24	0	35	26	0	29	24	0
Burgenlandkreis	47	23	4	66	41	2	58	60	1
Harz	46	32	1	45	28	0	62	50	1
Jerichower Land	19	10	0	14	13	0	12	13	1
Mansfeld-Südharz	43	45	k.A.	43	34	k.A.	45	41	k.A.
Saalekreis	40	34	7	38	25	10	33	18	9
Salzlandkreis	44	31	1	45	52	2	41	38	0
Stendal	27	23	4	26	24	1	43	42	1
Wittenberg	19	14	0	16	23	0	23	13	0

k.A. – keine Angabe

2. Welchen Zeitraum benötigten die in 1 b) erfragten erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren? Bitte in Jahresscheiben sowie differenziert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Einbürgerungsanträge werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten entschieden. Ihre Bearbeitung dauert im Einzelfall bis zu zwölf Monate. Auch noch länger dauernde Verfahren sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Hindernisse lagen bei den nicht abgeschlossenen bzw. gescheiterten Einbürgerungsverfahren jeweils vor? Bitte in Jahresscheiben sowie differenziert nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen in Bezug auf:

a) Einbürgerungsverfahren, die sich zeitlich über die Bearbeitungsdauer von 12 Monaten hinaus verzögert haben und wie lange dauerten diese Verzögerungen jeweils?,

b) gescheiterte Einbürgerungsverfahren.

Eine Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten bei Einbürgerungsverfahren ergibt sich etwa aus der Nichterfüllung einzelner Einbürgerungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Einbürgerungsbewerber. Häufig kann die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) bestritten werden. Insbesondere bei Selbständigen und Personen mit befristeten oder regelmäßig wechselnden Arbeitsverhältnissen sind eine Beurteilung der Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung und eine Prognose hierzu

in der Regel erst möglich, wenn dies über einen längeren Zeitraum betrachtet wurde. Diese Beurteilung kann bei den meisten Anträgen nur erstellt werden, indem die zukünftige Entwicklung abgewartet wird. In diesen Fällen wird das Einbürgerungsverfahren regelmäßig ausgesetzt. Die Bearbeitung wird erst wieder zu einem Zeitpunkt aufgenommen, an dem eine Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen möglich ist. Zu Verzögerungen kommt es auch bei Einbürgerungsbewerbern, bei denen polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Hier ist der Ausgang der Ermittlungen/des Verfahrens abzuwarten, um beurteilen zu können, inwieweit diese zu einer Verurteilung wegen einer Straftat führen, die eine Einbürgerung ausschließen.

Des Weiteren entstehen Verzögerungen dadurch, dass die Einbürgerungsbewerber Unterlagen, die zur Prüfung des Einbürgerungsantrages erforderlich sind, nicht zeitnah einreichen oder die Beschaffung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Auch der Nachweis über den erforderlichen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit verzögert das Einbürgerungsverfahren. Die Dauer solcher Verzögerungen ist weder durch die Staatsangehörigkeitsbehörde und in der Regel auch nicht durch den Einbürgerungsbewerber beeinflussbar. Sie hängt vielmehr von dem jeweiligen ausländischen Staat ab.

Einbürgerungsanträge werden dann abgelehnt, wenn die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Ablehnungsgründe sind die ungeklärte Identität des Einbürgerungsbewerbers, fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache, zu vertretender Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Vorstrafen, fehlende Mitwirkung des Antragstellers oder Sicherheitsbedenken.

Hinsichtlich der Differenzierung nach Landkreisen/kreisfreien Städten und der Darstellung in Jahresscheiben wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung und den formalen Prozess der Einbürgerungen gemäß dem StAG in Sachsen-Anhalt?

Einbürgerungen in Sachsen-Anhalt erfolgen auf einem relativ konstanten Niveau. Der formale Prozess der Einbürgerungen gewährleistet, dass die Einbürgerungen nach dem StAG landesweit einheitlich erfolgen. Die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen durch die Einbürgerungsbehörde soll einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten (Regelbearbeitungszeit).

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, als abschließender Akt des Einbürgerungsverfahrens, soll in einem feierlichen Rahmen und in einer Weise erfolgen, die der Bedeutung des Statuserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit entspricht. Dazu sollte die Einbürgerungsurkunde vom Oberbürgermeister/Landrat unterzeichnet und zeitnah zur Entscheidung über den Einbürgerungsantrag ausgehändigt werden.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer Feierstunde durch den Oberbürgermeister/Landrat erfolgen, zu der der Einbürgerungsbewerber Familienangehörige mitbringen kann. Einbürgerungsfeiern können auch mit anderen Aktionen zur Schaffung einer „Willkommenskultur“ verbunden werden. Die Nationalhymne ist Teil der Feier. Die Veranstaltung soll musikalisch umrahmt werden, etwa durch örtliche Musikschulen oder Schulchöre. Den Eingebürgerten

wird eine Textfassung des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung überreicht. Durch dieses Verfahren sollen Anerkennung, Willkommen und der Respekt vor den Anstrengungen der Eingebürgerten ausgedrückt werden. Die Einbürgerungsfeier soll eine positive Erinnerung an die Einbürgerung unterstützen und die Bindung an die Bundesrepublik Deutschland stärken. Dieses Verfahren hat sich bewährt und trifft auf positiven Widerhall aller daran Beteiligten. Es führt zugleich dazu, dass sich die Eingebürgerten, ihr unmittelbares persönliches Umfeld und die jeweiligen kommunalen Vertreter dieses konstitutiven Aktes des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nachhaltig bewusst werden.

5. Welche Probleme bzw. Verbesserungsoptionen sieht die Landesregierung im Kontext der Umsetzungspraxis der Einbürgerungsverfahren?

Der Landesregierung sind vereinzelt Probleme hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen bekannt. So kommt es aufgrund der Personalsituation zu Überschreitungen der vorgesehenen Regelbearbeitungszeit. Die Zuständigkeit für die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes liegt bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, die auch für die Organisation des Verwaltungsvollzuges zuständig sind. Das für das Staatsangehörigkeitsrecht zuständige Ministerium für Inneres und Sport steht in regelmäßigem Austausch mit den betroffenen Kommunen, um Möglichkeiten zu schaffen, die vorgesehene Regelbearbeitungszeit wieder einzuhalten.